



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. September 2012 (24.09)  
(OR. en)**

**13616/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0194 (COD)**

---

**CODEC 2093  
PECHE 334  
PE 390**

### **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

|         |   |
|---------|---|
| des     | Generalsekretariats   |
| für den | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat   |
| Betr.:  | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur<br>– Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments<br>(Straßburg, 10. bis 13. September 2012) |

---

### **I. EINLEITUNG**

Der Berichterstatter, Herr Struan STEVENSON (ECR – UK), hat im Namen des Ausschusses für Fischerei einen Bericht mit 150 Abänderungen an dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Darüber hinaus haben die Fraktionen folgende Abänderungsanträge eingebracht:

- S&D: vier Abänderungen (151-154);
- GUE/NGL: zehn Abänderungen (155-164);
- PPE: zwei Abänderungen (165-166);
- Verts/ALE: zwei Abänderungen (167-168).

## II. AUSSPRACHE

Am 11. September 2012 fand eine gemeinsame Aussprache über die folgenden beiden in den Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens fallenden Vorschläge statt:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur [2011/0194 (COD) / Berichterstatter: Struan Stevenson (ECR – UK)] – *Abstimmungsergebnisse siehe Abschnitt III*; und
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen [2011/0434 (COD) / Berichterstatter: Pat the Cope GALLAGHER (ALDE – IE)] – *Abstimmungsergebnisse siehe Dokument 13615/12*.

Ferner waren zwei Texte Gegenstand der gemeinsamen Aussprache, die nicht dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen:

- Initiativbericht des Parlaments über die Meldepflichten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik [Berichterstatter: Carl HAGLUND (ALDE – FI)]; und
- Initiativbericht des Parlaments über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik – Generelle Mitteilung [Berichterstatter: Nikolaos SALAVRAKOS (EFD – GR)].

Pat the Cope GALLAGHER (ALDE – IE) äußerte sich wie folgt:

- Er begrüßte die Einigung in erster Lesung über die Verordnung über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen. Der Trilog sei erfolgreich gewesen, weil alle Organe bei den Diskussionen den Willen gezeigt hätten, einen Kompromiss zu erzielen. Dieser Erfolg zeige, dass das Mitentscheidungsverfahren im Bereich Fischerei funktionieren und zu einer besseren Rechtsetzung führen könne. Ferner sei dies ein positives Zeichen im Hinblick auf die Gespräche über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik, auch wenn bislang bei mehreren langfristigen Bewirtschaftungsplänen noch kein Fortschritt zu verzeichnen sei;

- er wies darauf hin, dass die Kommission ihren Vorschlag als unmittelbare Reaktion auf die Überfischung der Makrelenbestände durch Island und die Färöer vorgelegt habe. Der Kompromisstext werde es der Union ermöglichen, Maßnahmen gegen Länder oder Gebiete zu ergreifen, die das VN-Seerechtsübereinkommen und das VN-Übereinkommen über Fischbestände offenkundig missachten. Die Situation im Nordostatlantik gebe am dringendsten Anlass zu Besorgnis, die Verordnung könne aber gegen beliebige Drittländer verwendet werden;
- er stellte fest, dass Island seine Makrelenfänge einseitig von 363 Tonnen im Jahr 2005 auf 147 000 Tonnen im Jahr 2012 erhöht habe. Die Makrelenfangquote der Färöer sei von 28 000 Tonnen im Jahr 2009 auf 149 000 Tonnen im Jahr 2012 gestiegen;
- er äußerte seine Enttäuschung darüber, dass die Küstenstaaten am 3. September 2012 in London keine Einigung erzielt hätten;
- er wies auf mehrere wichtige, auf Ausschussebene erfolgte Änderungen des Kommissionsvorschlages über die Gemeinsame Marktorganisation hin, u.a. bei den Grundsätzen der Minimierung und der Vermeidung von Beifängen sowie bei der Anlandung von Beifängen. Der Ausschuss habe ferner eine klare und verständliche Etikettierung von Fischereierzeugnissen unterstützt.

Nils TORVALDS (ALDE – FI) äußerte sich wie folgt:

- Er rief die Kommission auf, eine präzise Definition von Überkapazität vorzulegen, damit eine klare Debatte über die Überfischung geführt werden könne;
- er wies nachdrücklich auf die wirtschaftlichen Kosten der Überfischung hin;
- er hob hervor, dass der Fischereisektor wieder wirtschaftlich rentabel werden müsse;
- er erklärte, zu viele Mitgliedstaaten stellten unzulängliche Informationen über ihre Fangkapazität bereit, und es gebe zuviel Überfischung unter Missachtung der Regeln der GFP;
- er nannte Australien als Beispiel für ein erfolgreiches Bestandsbewirtschaftungsprogramm.

Struan STEVENSON (ECR – UK) äußerte sich wie folgt:

- Er forderte ein Ende des Mikromanagements durch Brüssel und dessen Ersetzung durch eine sinnvolle Regionalisierung. Unter einem solchen System würde die Kommission den Rahmen für die GFP abstecken und das Tagesgeschäft an die Beteiligten übertragen;

- er bekräftigte, die Erzeugerorganisationen müssten eine verstärkte Rolle spielen, da sie am besten in der Lage seien, die laufende Organisation bei der Aufwandsbeschränkung, bei der Quotenverwaltung, bei der Vermeidung von Beifängen und bei der Handhabung von Fischen, die unter dem Rückwurfverbot angelandet werden, zu unterstützen. Eine solche verstärkte Rolle der Erzeugerorganisationen würde ferner klare Kriterien für ihre Einrichtung hinsichtlich der Mindestanzahl von Teilnehmern erfordern. Länderübergreifende Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen könnten nützliche Partner im Hinblick auf die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf gemeinsame und verbindliche Vorschriften darstellen;
- er wies darauf hin, dass der Ausschuss auch mehrere Abänderungen zur Etikettierung angenommen habe, u.a. zur Notwendigkeit klarer Informationen für die Verbraucher über den Ursprung, die Produktionsmethode und das Produktionsdatum. Außerdem solle das Gebiet, in dem der Fisch gefangen wurde, auf eine Weise angegeben werden, mit der der Verbraucher vertraut ist. Das Datum der Anlandung solle obligatorisch sein, während die Angabe des Fangdatums freiwillig sein solle. Der Ausschuss wolle zudem die freiwillige Verwendung eines EU-Umweltzeichens vorsehen;
- er wies darauf hin, dass der Ausschuss die Mitgliedstaaten mit seinen Abänderungen auch dazu ermutigen wolle, moderne Technologie umfassend zu nutzen, indem Mittel aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds verwendet würden, um Informationen zu kombinieren, die bereits durch elektronische Logbücher, Schiffsüberwachungssysteme (VMS) und Kameraüberwachung (CCTV) zur Verfügung stehen, um für bessere Marktuntersuchungen zu sorgen und die Rentabilität für alle Beteiligten zu steigern;
- hinsichtlich der Rückwürfe wies er darauf hin, dass der Ausschuss sich gegen die kostenlose Verteilung von Fisch an wohltätige Einrichtungen, Krankenhäuser und Schulen entschieden habe, weil dies den Markt untergraben würde. Der Ausschuss habe den Schwerpunkt vollständig auf die Vermeidung von Beifängen gelegt, jedoch vorgeschlagen, dass Fisch, der unter dem Rückwurfverbot angelandet wird, für Haustierfutter, Fischmehl, Fischöl oder Köder verwendet werden solle. Ausgewachsene Exemplare kommerziell genutzter Arten, die unter dem Rückwurfverbot angelandet werden, sollten normal verkauft werden, wobei die Mitglieder der Erzeugerorganisation eine kleine Rückerstattung zur Deckung der Kosten der Anlandung der Fische erhalten würden und der Rest des Erlöses an einen Erhaltungsfonds gehen würde. Er betonte, die Rückerstattung müsse so festgesetzt werden, dass kein Anreiz zum Fang von Jungfischen gegeben werde.

Nikolaos SALAVRAKOS (EFD – GR) äußerte sich wie folgt:

- Er wies darauf hin, dass die EU zwar der viertgrößte Fischerzeuger der Welt sei, aber auch große Mengen an Fisch einführe. Die schlechte Bewirtschaftung der europäischen Fischerei verursache extrem hohe Kosten. Die Fischerei müsse ökologisch und sozial nachhaltig werden;

- er erklärte, höchstmögliche Dauererträge (MSY) seien absolut notwendig, wenn auch umstritten. In einigen zentralen Bereichen lägen wichtige Daten noch immer nicht vor. Es sollten Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, um zuverlässige und umfassende wissenschaftliche Daten sicherzustellen;
- er führte an, die derzeitige Höhe der Rückwürfe sei nicht annehmbar. Dies sei eindeutig eine Vergeudung von Ressourcen und schade der Umwelt.

Im Namen des Rates äußerte Andreas MAVROYIANNIS sich wie folgt:

- Er wies darauf hin, dass der Rat seine Beratungen über die Reform der GFP im Juli 2011 aufgenommen habe. Der Rat habe sich dabei auf die gemeinsame Marktorganisation und die Verordnung über die GFP konzentriert und im Juni 2012 eine allgemeine Ausrichtung erzielt. Er habe ferner im März 2012 Einigung über Schlussfolgerungen zur externen Fischereipolitik erzielt;
- er wies darauf hin, dass der Rat in Bezug auf die gemeinsame Marktorganisation eine Erweiterung der Rolle und der Verantwortung der Erzeugerorganisationen um folgende Bereiche vorsieht: Förderung einer nachhaltigeren Fangtätigkeit, Übernahme von Aufgaben im Bereich der Bestandsbewirtschaftung und Umgang mit Beifängen, die die Fischer nach der Umsetzung des Rückwurfverbots anlanden müssen;
- er erklärte, der Rat stimme der Kommission zu, dass Marktinterventionen der öffentlichen Hand zurückgenommen werden sollten. Die Beihilfe für die Lagerhaltung sollte die einzige verbleibende Intervention sein. Die Mitgliedstaaten seien sich noch nicht vollständig einig darüber, ob sie mit der Zeit ganz auslaufen sollen;
- er erklärte, der Rat stimme mit der Kommission überein, dass auf den Produktetiketten angegeben werden sollte, ob der Fisch vor dem Inverkehrbringen aufgetaut wurde, er könne jedoch dem Vorschlag der Kommission, dass das Fangdatum auch angegeben werden müsse, nicht zustimmen;
- er fasste die Position des Rates zur Reform im Allgemeinen wie folgt zusammen:
  - Bei der Bewirtschaftung der Fischbestände sollten möglichst bis 2015 und spätestens bis 2020 die höchstmöglichen Dauererträge erreicht werden;
  - neue mehrjährige Pläne sollten die gegenseitige Abhängigkeit von Fischbeständen und Fischereien besser aufzeigen, und die Politik des höchstmöglichen Dauerertrags sollte auf alle Bestände angewandt werden, die im Gebiet des mehrjährigen Plans relevant sind;
  - die Verringerung der Rückwürfe sollte im Mittelpunkt der Fischereireform stehen, zusammen mit einer Anlandepflicht, für deren schrittweise Einführung ein Zeitplan festgelegt würde;

- er begrüßte die Unterstützung des Parlaments für eine stärker regionalisierte GFP mit einer umfassenderen Einbeziehung der Akteure und verstärkten Beiräten;
- er wies darauf hin, dass viele Mitgliedstaaten unsicher seien, ob übertragbare Fischereibefugnisse ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Überkapazität seien und ob sie nicht unbeabsichtigte Folgen haben könnten. Daher sei in der allgemeinen Ausrichtung des Rates die Einführung übertragbarer Fischereibefugnisse auf freiwilliger Basis vorgesehen, sowie eine Verbesserung des bestehenden Mechanismus zur Meldung von Überkapazitäten. Der Rat werde die Verknüpfung von Flottenkapazität und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds gegen Ende des Monats prüfen und eine partielle allgemeine Ausrichtung für die Ratstagung im Oktober erarbeiten;
- er erklärte, im Mittelpunkt der Beratungen des Rates werde jetzt die Rolle des Europäischen Meeres- und Fischereifonds stehen, und zwar insbesondere seine Bedeutung für Wachstum, Förderung der Aquakultur, Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung bei der Umsetzung der neuen GFP;
- er wies darauf hin, dass mit den neuen Schlussfolgerungen des Rates zur externen Dimension ein genauerer, auf Nachhaltigkeit gestützter Rahmen für bilaterale Fischereiabkommen gesteckt worden sei und politische Leitlinien für die Arbeit der Union in regionalen und multilateralen Fischereiorganisationen vorgegeben worden seien;
- er begrüßte die Einigung in erster Lesung über die Verordnung über Handelsmaßnahmen;
- er bedauerte, dass in London kein Kompromiss über Makrele im Nordostatlantik erzielt worden sei. Der Rat wünsche eine vernünftige Einigung, aber nicht zu jedem Preis. Die neuen Rechtsvorschriften würden ein zusätzliches Instrument zur Bekämpfung nicht nachhaltiger Bestandsbewirtschaftungspraktiken bieten.

#### Kommissionsmitglied DAMANAKI

- begrüßte den Aufruf des Parlaments, dass die Fischbestände aufgefüllt und über dem höchstmöglichen Dauerertrag gehalten werden sollten;
- forderte eine klare und verbindliche Lösung für Rückwürfe;
- stimmte zu, dass langfristige Bewirtschaftungspläne erforderlich seien. Die Unsicherheit sei ein negativer Faktor. Ein kurzfristiges Mikromanagement sei nicht wirksam. Sie bedauerte daher den Stillstand der Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Parlament. Die Kommission sei bereit, die Diskussionen zu unterstützen, aber in dieser Frage müssten der Rat und das Parlament beraten und eine Lösung finden. Die Frage müsse gelöst werden, und dies erfordere Kompromisse auf beiden Seiten. Derzeit blockiere die Frage der langfristigen Bewirtschaftungspläne eine Lösung für das dringende Problem der Rückwürfe;

- betonte, dass nicht nur die Fischer, sondern auch die Verbraucher geschützt werden müssten. Die Verbraucher hätten ein Recht auf klare und sehr umfassende Informationen. Insbesondere
  - sei das Fangdatum absolut unerlässlich für Verbraucher und für Fischer in der Kleinfischerei und in Küstengebieten. Sie forderte den Rat nachdrücklich auf, seine Haltung diesbezüglich zu überdenken;
  - sollten bei zubereiteten und haltbar gemachten Erzeugnissen die Bezeichnung des Fisches, der Ursprung und die Produktionsmethode angegeben werden;
- würdigte die nachdrückliche Unterstützung des Parlaments für ein Umweltzeichen. Die Kommission werde daher bis zum 1. Januar 2015 über diesen Punkt Bericht erstatten und Vorschläge vorlegen;
- beglückwünschte Herrn Gallagher zu seinen Bemühungen darum, das Handelsinstrument so bald wie möglich einsatzbereit zu machen. Zeit sei der entscheidende Faktor. Das Instrument werde einen großen Beitrag dazu leisten, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Fischern aus der EU und aus Drittländern zu schaffen, die dieselben Bestände befischen;
- äußerte die Enttäuschung der Kommission darüber, dass keine Einigung mit anderen Küstengebieten zur Befischung der Makrelenbestände erzielt wurde.

Philippe BOULLAND (PPE – FR) ergriff das Wort im Namen des Ausschusses für Entwicklung und betonte, es müsse sichergestellt werden, dass die Fischereipolitik im Einklang mit der Entwicklungspolitik stehe.

Isabella LÖVIN (Verts/ALE – SE) äußerte sich auch im Namen des Ausschusses für Entwicklung wie folgt:

- Sie sprach sich gegen Nummer 58 des Salavrakos-Berichts aus, in dem eine Erneuerung der Flotte gefordert wird. Die EU habe die Beihilfen für den Bau neuer Fischereifahrzeuge im Zuge der letzten Reform im Jahr 2002 abgeschafft. Die Fischereiflotte der EU verfüge noch immer über enorme Überkapazitäten. Es sei absolut unverantwortlich, jetzt, mitten in der Wirtschaftskrise, solche Beihilfen einzuführen, wenn doch mittlerweile klar sein sollte, dass der Weg hin zu einer wirtschaftlich rentablen Fischerei am ehesten über eine Auffüllung der Bestände auf ein Niveau über dem höchstmöglichen Dauerertrag führe. Die Fischer sollten, wie alle anderen Wirtschaftsteilnehmer, dafür Sorge tragen, dass ihre Tätigkeit wirtschaftlich rentabel ist. Sie sollten selbst in die Erneuerung ihrer Fischereifahrzeuge investieren. Dies solle nicht dem europäischen Steuerzahler aufgebürdet werden;

- sie lehnte eine Abänderung am Salavrakos-Bericht ab, bei der das Wort "über" in Bezug auf den höchstmöglichen Dauerertrag gestrichen würde. Mehrere Studien hätten ergeben, dass die Branche stabiler und rentabler wäre, wenn die Bestände auf einem Niveau über dem höchstmöglichen Dauerertrag gehalten werden. Die Investitionen wären dabei viel sicherer. Der Regionalbeirat für pelagische Bestände habe dies vor dem Ausschuss für Fischerei bestätigt. Dies würde eine bessere Meeresumwelt schaffen und wäre vereinbar mit dem Vorsorgeansatz;
- sie unterstützte die obligatorische Bereitstellung von Informationen an die Verbraucher über das Fangdatum und die verwendete Fangmethode. Gleiches sollte auch für verarbeitete Erzeugnisse gelten.

João FERREIRA (GUE/NGL – PT) sprach im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit; er forderte verstärkte Marktinterventionen und äußerte sich gegen Bestrebungen, diese zu verringern.

Nuno TEIXEIRA (PPE – PT) äußerte sich im Namen des Ausschusses für regionale Entwicklung wie folgt:

- Er betonte, die besonderen Bedürfnisse von Randregionen müssten berücksichtigt werden;
- er hob die Bedeutung der regionalen Verwaltung hervor.

Carmen FRAGA ESTÉVEZ (PPE – ES) ergriff das Wort im Namen ihrer Fraktion und führte an, einige der vorgeschlagenen Etikettierungsanforderungen wären für den Verbraucher nur von geringem Nutzen, würden sich aber als aufwändig für den Erzeuger erweisen. Diese Etikettierung sollte freiwillig sein.

Ole CHRISTENSEN (S&D – DK) äußerte sich im Namen seiner Fraktion und betonte die Bedeutung der Nachhaltigkeit.

Chris DAVIES (ALDE – UK) ergriff das Wort im Namen seiner Fraktion und hob hervor, dass Fangquoten nicht auf der Höhe der höchstmöglichen Dauererträge, sondern darüber festgelegt werden müssten. Er bedauerte die Unterstützung von 70 Abgeordneten seiner Fraktion für die Streichung des Wortes "über" und führte an, ihre Bemühungen zur Unterstützung der Fischereibranche seien fehlgerichtet und würden sich im Endeffekt als kontraproduktiv erweisen.

Raül ROMEVA i RUEDA (Verts/ALE – ES) wies im Namen seiner Fraktion darauf hin, dass Island und die Färöer hohe einseitige Quoten gemeldet hätten, während die EU und Norwegen ihre historischen Quoten für Makrele im Nordostatlantik beibehalten hätten. Die Gesamtfänge lägen daher weit über den wissenschaftlichen Empfehlungen. Gemäß der neuen Verordnung über Handelsmaßnahmen wäre die EU in dem Fall, dass ein Land seinen internationalen Verpflichtungen bezüglich der Bestandsbewirtschaftung nicht nachkommt, in der Lage, mit einem Einfuhrverbot für sämtliche Fischereierzeugnisse dieses Landes zu drohen, die aus demselben Ökosystem stammen. Dies sei ein wichtiger Schritt hin zur Gewährleistung, dass nur nachhaltig gefangener Fisch auf den internationalen Markt gelangt. Während der EU-Markt derzeit sehr groß sei, gebe es jedoch alternative Nachfragequellen insbesondere in aufkommenden Märkten wie China und Brasilien.

Marek GRÓBARCZYK (ECR – PL) äußerte sich im Namen seiner Fraktion und betonte, die Interessen der Kleinfischer müssten geschützt werden.

Derek CLARK (EFD – UK) forderte im Namen seiner Fraktion eine nationale Bestandsbewirtschaftung und kritisierte die derzeitige Politik bezüglich der Rückwürfe.

Ian HUDGHTON (Verts/ALE – UK) äußerte sich wie folgt:

- Er verurteilte die derzeitige Politik bezüglich der Rückwürfe. Der Wiederauffüllungsplan für Kabeljau und die Vorschriften über die Fangzusammensetzung führten unmittelbar zu einer großen Vergeudung durch die Rückwürfe;
- er unterstützte die Regionalisierung der Bestandsbewirtschaftung;
- er forderte eine rasche Lösung des Streits über Makrele;
- er erklärte, die Marktorganisation sei für die Aquakultur sehr wichtig, genau wie die EU-Unterstützung für Entwicklung und Forschung, aber nicht deren Kontrolle und Verwaltung.

Anna ROSBACH (EFD – DK) forderte eine Verringerung der europäischen Fangkapazität.

Diane DODDS (NI – UK)

- forderte eine rasche Lösung des Streits über Makrele;
- bedauerte die derzeitige Politik bezüglich der Rückwürfe.

Maria do Céu PATRÃO NEVES (PPE – PT) betonte, die Unterstützung aller Beteiligten für den Reformprozess müsse langfristig gesichert werden.

Kriton ARSENIS (S&D – GR) äußerte sich wie folgt:

- Er unterstütze die Abänderungen am Haglund-Bericht, mit denen die Kommission aufgefordert würde, die Möglichkeit der Schaffung eines Netzes geschlossener Gebiete zu prüfen, in denen sämtliche Fangtätigkeiten während eines bestimmten Zeitraums verboten wäre, um die Fischproduktivität zu erhöhen und die lebenden aquatischen Ressourcen und das Meeres-Ökosystem zu erhalten;
- er forderte, dass auf der Etikettierung angegeben werde, wo und wie der Fisch gefangen wurde und welches Fanggerät verwendet wurde.

Kommissionsmitglied DAMANAKI ergriff erneut das Wort und forderte klare Antworten des Parlaments auf Fragen wie die, ob das Fangdatum auf der Etikettierung angegeben werden sollte.

Minister MAVROYIANNIS ergriff erneut das Wort und erklärte, der Rat sei der Überzeugung, dass das Fangdatum bei Fangreisen, die mehrere Tage oder Wochen dauerten, schwierig zu bestimmen sei. Auf solchen Reisen werde der Fisch oft sofort an Bord gefroren und somit in perfektem Zustand erhalten. Es müssten bereits verbindlich Informationen angegeben werden, nämlich das Abpackdatum und das Haltbarkeitsdatum. Diese Angaben sollten auf qualitative Informationen darüber, ob das Erzeugnis vor dem Verkauf aufgetaut wurde, ausgeweitet werden. Das Fang- oder Anlandedatum könnte Teil der freiwilligen Informationen sein, mit denen der Erzeuger oder Händler die Produkte untereinander unterscheiden möchte.

Herr GALLAGHER ergriff erneut das Wort und stimmte Herrn Mavroyiannis darin zu, dass die EU nicht um jeden Preis eine Einigung über Makrele herbeiführen sollte. Er hoffe, dass die Verordnung über Handelsmaßnahmen die Verhandlungsposition des Kommissionsmitglieds bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Oktober stärken werde. Wenn weiterhin keine Einigung erzielt werde, wären die größten Verlierer die Akteure der EU, Norwegens, Islands und der Färöer.

Herr STEVENSON ergriff erneut das Wort und äußerte sich wie folgt:

- Mehrjahrespläne seien ein überaus wichtiges Element einer wirksamen Reform der GFP. Sie würden den Fischern langfristige Sicherheit bieten;
- er unterstütze den Standpunkt des Ratsvorsitzes zur Freiwilligkeit der übertragbaren Fischereibefugnisse, zur Förderung der Aquakultur, zur Notwendigkeit einer Frist für die höchstmöglichen Dauererträge und zum Rückwurfverbot;
- die Angabe des Fangdatums könne den Verbraucher irreführen. Die Angabe des Fangdatums solle freiwillig sein, jedoch sollte die Angabe des Anlandedatums vorgeschrieben sein.

### III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 12. September 2012 nahm das Plenum 146 Abänderungen an dem Verordnungsvorschlag an (Abänderungen 1-9, 11-39, 41-44, 46-49, 52-85, 87-114, 116-151, 165 und 167).

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und ist in seiner legislativen EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

## **Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (COM(2011)0416 – C7-0197/2011 – 2011/0194(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0416),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 42 und 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0197/2011),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012<sup>1</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4. Mai 2012<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0217/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 183.

<sup>2</sup> ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 20.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Fischerei spielt für die Wirtschaft der Küstenregionen der Europäischen Union, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage, eine besonders wichtige Rolle. Da die Fischer in diesen Regionen damit ihren Lebensunterhalt verdienen, sollten die Stabilität des Marktes und eine bessere Abstimmung zwischen Angebot und Nachfrage gefördert werden.***

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Bei der Durchführung der Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation muss den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union und insbesondere den Regeln der Welthandelsorganisation Rechnung getragen werden.

(3) Bei der Durchführung der Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation muss den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union und insbesondere den Regeln der Welthandelsorganisation Rechnung getragen werden. ***Fisch und Schalentiere sind ein Gemeingut. Da die Fischerei daher kein Gewerbe wie jedes andere ist sollte sie insbesondere - unabhängig von den Erfordernissen des Marktes - durch Maßnahmen geregelt werden, die bestimmten, auf die Umwelt und die Ökosysteme bezogenen Kriterien genügen.***

### Abänderung 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Da die derzeit geltenden Handelsbestimmungen der WTO zufriedenstellend funktionieren, sollten alle etwaigen neuen Vorschläge darauf gerichtet sein, soweit wie möglich den „Status quo“ beizubehalten. Die Kommission sollte jedoch sicherstellen, dass Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die aus Drittstaaten eingeführt werden, voll und ganz den nachhaltigen Fangpraktiken und Bestimmungen des Unionsrechts entsprechen, um zu gewährleisten, dass Unionserzeugnisse und Einfuhrerzeugnisse auf der Grundlage gleicher Wettbewerbsbedingungen miteinander konkurrieren.***

### Abänderung 4

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5a) Da Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in erheblichem Umfang in die Union eingeführt werden und die eingeführten Erzeugnisse einen bedeutenden Anteil am Gesamtverbrauch der Union haben, muss sich die gemeinsame Marktorganisation unbedingt in den Rahmen einer Handels- und Zollpolitik einfügen, die die Regulierung der Einfuhren und die Eindämmung ihrer Auswirkungen auf die von den Unionserzeugern erzielten Erstverkaufspreise und auf die Rentabilität der Tätigkeit dieser Erzeuger zum Ziel hat.***

### Abänderung 5

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 5 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5b) Zwischen der gemeinsamen Fischereipolitik und der gemeinsamen Handelspolitik muss ein höchstmöglicher Grad an Kohärenz hergestellt werden, und die gemeinsame Handelspolitik muss sowohl bei den multilateralen Verhandlungen im Rahmen der WTO als auch im Rahmen der bilateralen oder regionalen Handelsabkommen systematisch dazu genutzt werden, die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik zu unterstützen.***

**Abänderung 6**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 5 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5c) Alle nationalen Behörden, die für die Zoll- und Hygienekontrollen bei den in die Union eingeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen zuständig sind, sollten über die personelle Ausstattung, die Finanzmittel und die Instrumente verfügen, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.***

**Abänderung 7**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6a) Damit die Gemeinsame Marktorganisation erfolgreich sein kann, müssen die Verbraucher durch Marketing- und Aufklärungskampagnen über den Wert einer Ernährung mit Fisch und die große Vielfalt der verfügbaren Arten informiert und auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht***

*werden, die Angaben auf den einschlägigen Kennzeichnungen und Etikettierungen zu verstehen.*

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Erzeugerorganisationen sind die wichtigsten Akteure bei einer ordnungsgemäßen Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der gemeinsamen Marktorganisation. Eine Festigung ihrer Ziele ist daher geboten, um **zu gewährleisten**, dass ihre Mitglieder die Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten in nachhaltiger Weise ausüben, das Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbessern und **wirtschaftliche** Daten zur Aquakultur sammeln. Bei der Verwirklichung dieser Ziele müssen die Erzeugerorganisationen den unterschiedlichen Bedingungen der Fischerei und der Aquakultur in der Europäischen Union und vor allem den Besonderheiten der Kleinfischerei Rechnung tragen.

##### *Geänderter Text*

(7) Die Erzeugerorganisationen sind die wichtigsten Akteure bei einer ordnungsgemäßen Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der gemeinsamen Marktorganisation. Eine Festigung ihrer Ziele **und Bereitstellung der notwendigen finanziellen Unterstützung** ist daher geboten, um **es ihnen zu ermöglichen, eine wichtigere Rolle bei der laufenden Lenkung der Fischerei zu übernehmen und dabei in einem durch die Ziele der GFP vorgegebenen Rahmen tätig zu werden. Weiter muss gewährleistet werden**, dass ihre Mitglieder die Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten in nachhaltiger Weise ausüben, das Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbessern, **höhere Einkommen erzielen** und Daten zur Aquakultur sammeln. Bei der Verwirklichung dieser Ziele müssen die Erzeugerorganisationen den unterschiedlichen Bedingungen der Fischerei und der Aquakultur in der Europäischen Union, **besonders im Hinblick auf die Regionen in äußerster Randlage**, und vor allem den Besonderheiten der Kleinfischerei **und der extensiven Aquakultur** Rechnung tragen. **Die Mitgliedstaaten und Körperschaften auf regionaler Ebene sollten Verantwortung für die Umsetzung dieser Ziele übernehmen können und dabei hinsichtlich der Lenkung eng mit den Erzeugerorganisationen zusammenarbeiten, was gegebenenfalls die Zuteilung von Quoten und die Steuerung des Fischereiaufwands entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Fischereiindustrie einschließen**

*sollte.*

## **Abänderung 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7a) Um die Wettbewerbsfähigkeit und Lebensfähigkeit der Erzeugerorganisationen zu stärken, sollten für ihre Gründung geeignete Kriterien eindeutig festgelegt werden, besonders hinsichtlich der Mindestzahl ihrer Mitglieder und ihrer offiziellen Anerkennung.***

## **Abänderung 165**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Die Anlandung sämtlicher Beifänge und die Reduzierung von Rückwürfen sind eines der Ziele der derzeitigen Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik. Um diese Ziele zu erreichen, sollte die Verwendung selektiver Fanggeräte verstärkt werden, damit Fänge von Exemplaren, die den Mindestgrößenkriterien nicht entsprechen, vermieden werden.***

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) In Anbetracht der Abgelegenheit und Abgeschiedenheit der Gebiete in äußerster Randlage kann gemäß Artikel 349 des Vertrags die Erstellung eines besonderen Aktionsplans in Erwägung gezogen werden, um den Besonderheiten dieser Regionen Rechnung zu tragen.***

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11b) Die Kommission sollte Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Frauen an den Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse ergreifen.***

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(12) Die Erzeugerorganisationen ***könnten einen Kollektivfonds*** zur Finanzierung der Produktions- und Vermarktungspläne und des Lagerhaltungsmechanismus ***einrichten***.

(12) Die Erzeugerorganisationen ***sollten im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds finanzielle Unterstützung der Union*** zur Finanzierung der Produktions- und Vermarktungspläne und des Lagerhaltungsmechanismus ***erhalten***.

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Da es sich bei den Fischbeständen um gemeinsame Ressourcen handelt, kann eine nachhaltige und effiziente Bewirtschaftung in bestimmten Fällen leichter durch Organisationen erreicht werden, deren Mitglieder aus verschiedenen Mitgliedstaaten kommen. Daher ist auch die Möglichkeit **vorzusehen**, länderübergreifende Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu errichten, für **die aber** die Wettbewerbsregeln dieser Verordnung gelten.

#### *Geänderter Text*

(14) Da es sich bei den Fischbeständen um gemeinsame Ressourcen handelt, kann eine nachhaltige und effiziente Bewirtschaftung in bestimmten Fällen leichter durch Organisationen erreicht werden, deren Mitglieder aus verschiedenen Mitgliedstaaten und verschiedenen Regionen kommen. Daher ist **es** auch **notwendig**, die Möglichkeit **zu fördern, regionenübergreifende – gegebenenfalls auf der Grundlage der biogeografischen Regionen – und** länderübergreifende Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu errichten, **die als Partnerschaften mit dem Ziel fungieren sollten, für alle an der Fischerei Beteiligten gemeinsame und verbindliche Regeln aufzustellen und gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen. Bei der Errichtung solcher Organisationen muss sichergestellt werden, dass für sie die Wettbewerbsregeln dieser Verordnung gelten und der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Verbindung zwischen den einzelnen Küstengemeinden und den Fischereien und Gewässern zu bewahren, die sie traditionell befischen.**

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) **Die immer größere Ausweitung des Angebots an Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen erfordert ein Minimum an obligatorischen Informationen für die Verbraucher** über die **Hauptmerkmale** der Erzeugnisse. **Zur**

#### *Geänderter Text*

(16) **Den Verbrauchern müssen klare und verständliche Informationen unter anderem über die Herkunft, die Methode und den Zeitpunkt der Erzeugung** der Erzeugnisse **zur Verfügung gestellt werden, um es ihnen zu ermöglichen, eine**

*Förderung der Differenzierung zwischen den Erzeugnissen müssen auch zusätzliche Informationen berücksichtigt werden, die auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden.*

*sachkundige Wahl zu treffen.*

## **Abänderung 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(16a) Ein Umweltgütesiegel für Fischereierzeugnisse, die sowohl aus der Union als auch aus Drittländern stammen, bietet die Möglichkeit, eindeutige Informationen über die ökologische Nachhaltigkeit der Fischereierzeugnisse zur Verfügung zu stellen. Deshalb sollte die Kommission die Möglichkeit prüfen, Mindestkriterien für die Entwicklung eines unionsweiten Umweltgütesiegels für Fischereierzeugnisse zu entwickeln und festzulegen.*

## **Abänderung 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(16b) Zum Schutz der europäischen Verbraucher sollten die Behörden der Mitgliedstaaten, die zuständig sind für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen, umfassenden Gebrauch von den verfügbaren Techniken machen, einschließlich DNA-Tests, um die Betreiber davon abzuhalten, falsche Angaben über ihre Fänge zu machen.*

## **Abänderung 18**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 16 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16c) Da die Verbraucher bei der Auswahl von auf dem Markt angebotenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen den Kriterien Herkunft und Ursprung im weitesten Sinne große Bedeutung beimessen, sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass die entsprechenden Informationen für die Verbraucher möglichst verlässlich, klar und vollständig sind.***

**Abänderung 19**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 16 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16d) Im Interesse der Kohärenz zwischen der gemeinsamen Fischereipolitik – insbesondere hinsichtlich der Marktorganisation und der Information der Verbraucher – und der gemeinsamen Handelspolitik sollten die Definitionen des zollrechtlichen präferenziellen Ursprungs von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen nicht zu weit gefasst und keine Abweichungen von allgemein gültigen Definitionen vorgenommen werden, die zu Lasten der Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse gehen und Verwirrung hinsichtlich der Orte und der tatsächlichen Art ihrer Gewinnung stiften.***

**Abänderung 20**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(17a) Es muss dafür gesorgt werden, dass eingeführte Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen, denselben Anforderungen und***

*Vermarktungsnormen genügen, wie sie für die Erzeuger aus der Union gelten.*

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Es ist angezeigt, Wettbewerbsregeln für die Erzeugung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen festzulegen und dabei den besonderen Merkmalen des Fischerei- und des Aquakultursektors Rechnung zu tragen, einschließlich der Fragmentierung des Sektors, der Tatsache, dass Fisch eine gemeinsame Ressource ist, sowie der großen Zahl von Einfuhren. Zur Vereinfachung sollten die betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 vom 24. Juli 2006 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen in die vorliegende Verordnung übernommen werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 sollte daher nicht länger für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gelten.

#### *Geänderter Text*

(18) Es ist angezeigt, Wettbewerbsregeln für die Erzeugung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen festzulegen und dabei den besonderen Merkmalen des Fischerei- und des Aquakultursektors Rechnung zu tragen, einschließlich der Fragmentierung des Sektors, der Tatsache, dass Fisch eine gemeinsame Ressource ist, sowie der großen Zahl von Einfuhren, **für die dieselben Regeln wie für die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur der Union gelten müssen.** Zur Vereinfachung sollten die betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 vom 24. Juli 2006 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen in die vorliegende Verordnung übernommen werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 sollte daher nicht länger für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gelten.

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Damit es möglich ist, **die Bedingungen und Auflagen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu ergänzen oder zu ändern, den Inhalt der Produktions- und Vermarktungspläne zu ergänzen oder zu ändern, die gemeinsamen Vermarktungsnormen festzulegen und zu ändern, die**

#### *Geänderter Text*

(20) Damit es möglich ist, **Normen hinsichtlich der internen Funktionsweise der Erzeugerorganisationen festzulegen,** sollte der Kommission im Hinblick auf Artikel 24 die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

***obligatorischen Informationen zu ergänzen oder zu ändern und Mindestkriterien für Informationen festzulegen, die die Marktteilnehmer den Verbrauchern auf freiwilliger Basis erteilen***, sollte der Kommission im Hinblick auf ***die*** Artikel 24, ***33, 41 und 46*** die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen.

Rechtsakte zu erlassen.

## **Abänderung 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ea) externe Dimension.***

## **Abänderung 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die gemeinsame Marktorganisation gilt für die Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur in Anhang I dieser Verordnung, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden.

Die gemeinsame Marktorganisation gilt für die Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur in Anhang I dieser Verordnung, die in der Europäischen Union ***produziert oder*** in Verkehr gebracht werden.

## **Abänderung 25**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die gemeinsame Marktorganisation trägt zur Verwirklichung der Ziele ***der Artikel 2 und 3*** der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik bei.

Die gemeinsame Marktorganisation trägt zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik bei, ***und insbesondere zur Schaffung von Marktanzügen für die Förderung nachhaltigerer Produktionsmethoden, zur Verbesserung***

*der Marktposition von Unionserzeugnissen, zur Ausarbeitung von Produktionsstrategien, die die Anpassung an strukturelle Marktveränderungen und kurzfristige Marktschwankungen ermöglichen, und zur Verbesserung des Marktpotenzials von Unionserzeugnissen.*

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

#### *Vorschlag der Kommission*

Der gemeinsamen Marktorganisation liegen die Grundsätze guter Entscheidungsfindung **gemäß Artikel 4 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik** zugrunde.

#### *Geänderter Text*

Der gemeinsamen Marktorganisation liegen die Grundsätze guter Entscheidungsfindung zugrunde; **dies wird durch eine klare Festlegung der Zuständigkeiten auf Unions- sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, eine langfristige Perspektive, die umfassende Beteiligung der Marktteilnehmer, die Verantwortlichkeit des Flaggenstaats sowie die Kohärenz mit der integrierten Meerespolitik, der Handelspolitik und den weiteren Politikbereichen der Union erreicht.**

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Im Sinne dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik. Zudem gelten folgende Begriffsbestimmungen:

#### *Geänderter Text*

Im Sinne dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik **sowie die in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission genannten Begriffsbestimmungen.** Zudem gelten folgende Begriffsbestimmungen:

## Abänderung 28

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(da) „unerwünschte Fänge“ sind Fänge, die in der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik als solche definiert sind;**

**Abänderung 29**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Bei der Gründung von Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse sollte der besonderen Lage der Erzeuger der kleinen Küstenfischerei und der handwerklichen Fischerei Rechnung getragen werden; insbesondere sollten diese Erzeuger beim Zugang zu Beihilfen für die Gründung von Erzeugerorganisationen in den Genuss einer positiven Diskriminierung kommen.**

**Abänderung 30**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Förderung der Rentabilität der Fangtätigkeiten ihrer Mitglieder unter strenger Beachtung der Bestimmungen über die Bestandserhaltung im Rahmen der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik und der Umweltvorschriften;

(a) Förderung der Rentabilität **und Nachhaltigkeit** der Fangtätigkeiten ihrer Mitglieder unter strenger Beachtung der Bestimmungen über die Bestandserhaltung, **Bewirtschaftung und Nutzung** im Rahmen der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik und der Umweltvorschriften;

**Abänderung 31**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(aa) Planung der Erzeugung ihrer Mitglieder und Beratung der Mitgliedstaaten und regionalen Körperschaften in Fragen des Fischereimanagements sowie Austausch bewährter Praktiken, die von den Fischereifahrzeugen der Union entwickelt wurden;***

**Abänderung 32**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Buchstabe a b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ab) Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung und zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in den Küstenregionen und ländlichen Gebieten, einschließlich Programmen für Weiterbildung und Zusammenarbeit, mit denen der Eintritt junger Menschen in die Branche gefördert und eine angemessene Lebenshaltung für die im Fischereisektor Beschäftigten sichergestellt wird;***

**Abänderung 33**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(b) Umgang mit unerwünschten Fängen kommerziell genutzter Bestände;***

***(b) Vermeidung, Minimierung und optimale Nutzung von unerwünschten Fängen kommerziell genutzter Bestände, ohne einen bedeutenden Markt für solche Fänge zu schaffen;***

**Abänderung34**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ba) Beitrag zur Unterbindung von IUU-Fangpraktiken durch Anwendung der gegebenenfalls notwendigen internen Kontrollen gegenüber ihren Mitgliedern;***

**Abänderung 35**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(bb) Verringerung der Umweltauswirkungen der Fischerei, auch durch Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte, zur Überwachung des Fischereiaufwands und zur Vermeidung unerwünschter und nicht genehmigter Fänge;***

**Abänderung 36**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Buchstabe b c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(bc) Verwaltung des Rechts auf Zugang zu den Ressourcen, das ihren Mitgliedern gemäß Kapitel IV der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik eingeräumt wurde;***

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

(e) Verbesserung der Rentabilität der Erzeugerbetriebe.

*Geänderter Text*

(e) Verbesserung der Rentabilität der Erzeugerbetriebe **und des Einkommens der in der Fischerei Beschäftigten.**

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Buchstabe e a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ea) Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen und Verbesserung des Zugangs der Verbraucher zu verständlichen und umfassenden Informationen, um das Wissen über den Erhaltungszustand der Meeresökosysteme und Fischereiressourcen zu verbessern, und Aufklärung der Verbraucher über die große Vielfalt der Arten, die zum Verbrauch zur Verfügung stehen;**

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Buchstabe e b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(eb) Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, um eine bessere Vermarktung und höhere Preise für Fischereierzeugnisse zu gewährleisten;**

## Abänderung 41

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse **können** folgende Aufgaben **wahrnehmen**, um die Ziele gemäß Artikel 7 zu verwirklichen:

*Geänderter Text*

Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse **nehmen** unter anderem folgende Aufgaben **wahr**, um die Ziele gemäß Artikel 7 zu verwirklichen:

**Abänderung 42**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) Steuerung der Fangtätigkeiten ihrer Mitglieder;

*Geänderter Text*

**(a) Planung der Verwaltung** der Fangtätigkeiten ihrer Mitglieder, **einschließlich Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fangtätigkeit; Beratung der Mitgliedstaaten und regionalen Körperschaften in Zusammenhang mit den Plänen für die Bewirtschaftung der Fischereiresourcen;**

**Abänderungen 43 und 44**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) optimale Nutzung unerwünschter Fänge kommerziell genutzter Bestände, **und zwar durch:**

*Geänderter Text*

(b) optimale Nutzung unerwünschter Fänge kommerziell genutzter Bestände **und Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Vermeidung und Minimierung solcher Fänge.**

**Absatz angelandeter Erzeugnisse, die den Mindestvermarktungsgrößen gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a nicht entsprechen, zu anderen Verwendungszwecken als zum Verzehr;**

**Inverkehrbringen angelandeter Erzeugnisse, die den Mindestvermarktungsgrößen gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a**

*entsprechen;  
unentgeltliche Verteilung angelandeter  
Erzeugnisse an karitative Einrichtungen.*

#### **Abänderung 46**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(fa) Verbesserung der Qualität, der  
Kenntnis und der Transparenz der  
Erzeugung und des Marktes;  
Durchführung von Untersuchungen zur  
Verbesserung der Steuerung und  
Verwaltung im Bereich der Fischerei und  
Unterstützung von Programmen zur  
Förderung nachhaltig produzierter  
Fischereierzeugnisse;*

#### **Abänderung 47**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Buchstabe f b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(fb) freiwillige Übermittlung von  
Informationen über den  
Erhaltungszustand der Meeresökosysteme  
und der Fischereiressourcen an die  
zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten  
in der Häufigkeit und mit den Mitteln, die  
für angemessen erachtet werden;*

## Abänderung 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Buchstabe f c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(fc) kollektive Verwaltung der  
Fangmöglichkeiten für ihre Mitglieder;***

## Abänderung 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Buchstabe f d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(fd) Förderung des Zugangs der  
Verbraucher zu klaren und vollständigen  
Informationen über Fischereierzeugnisse;***

## Abänderung 151

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Förderung nachhaltiger  
Aquakulturtätigkeiten ihrer Mitglieder,  
indem ***ihnen Entwicklungsmöglichkeiten***  
geboten werden;

(a) Förderung ***wirtschaftlich, sozial und  
ökologisch*** nachhaltiger  
Aquakulturtätigkeiten ihrer Mitglieder ***und  
Propagierung des Nutzens der  
organischen Aquakultur***, indem  
***Möglichkeiten für die Entwicklung  
solcher Tätigkeiten*** geboten werden; ***dies  
sollte in enger Zusammenarbeit mit den  
Mitgliedstaaten und regionalen  
Körperschaften und in Einklang mit der  
Richtlinie 2008/56/EG und der Richtlinie  
92/43/EWG des Rates im Rahmen der  
gesetzlichen Regelungen, die in jedem  
Mitgliedstaat oder Teil davon gelten,  
geschehen.***

## Abänderung 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(aa) Bemühen darum, sicherzustellen, dass im Aquakultursektor verwendete, aus der Fischerei stammende Futtermittel aus nachhaltig bewirtschafteten Fischereien stammen;***

## Abänderung 53

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(b) Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung und zur Beschäftigung in Küstenregionen und ländlichen Gebieten;

(b) Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung ***unter Wahrung hoher Standards der Lebensmittelqualität und -sicherheit*** und zur Beschäftigung in Küstenregionen und ländlichen Gebieten;

## Abänderung 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(da) Stabilisierung der Märkte;***

## Abänderung 55

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(e) Verbesserung der Rentabilität der Erzeugerbetriebe.

(e) Verbesserung der Rentabilität der Erzeugerbetriebe ***und der Einkommen der Arbeitnehmer der Branche bei gleichzeitiger Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen;***

## Abänderung 56

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ea) Durchführung von Programmen zur stetigen Verbesserung umweltfreundlicher und nachhaltiger Aquakulturerzeugnisse und Tätigkeiten sowie Berufsbildungsmaßnahmen und Initiativen zur Sicherung einer angemessenen Lebenshaltung für die im Aquakultursektor Beschäftigten und zur Verringerung und Minimierung negativer Auswirkungen im gesamten Verlauf der Produktionskette;***

**Abänderung 57**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Buchstabe e b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(eb) Förderung aller sonstigen Tätigkeiten, die im Interesse der Mitglieder der Erzeugerorganisationen sind, und Entwicklung bzw. Verbesserung der Tätigkeit des Sektors, um es den Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, Ziele zu verfolgen, die nicht in diesem Artikel genannt sind;***

**Abänderung 58**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Buchstabe e c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ec) Förderung des Zugangs der Verbraucher zu Informationen über die Aquakultur;***

## Abänderung 59

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 - Buchstabe e d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ed) möglichst weitgehender Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), um optimale Preise für die Erzeugnisse sicherzustellen;***

## Abänderung 60

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse können folgende Aufgaben wahrnehmen, um die Ziele gemäß Artikel 10 zu verwirklichen:

Erzeugerorganisationen für Aquakulturerzeugnisse können ***unter anderem*** folgende Aufgaben wahrnehmen, um die Ziele gemäß Artikel 10 zu verwirklichen:

## Abänderung 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Aquakultur, insbesondere in Bezug auf Umweltschutz, Tiergesundheit und Tierschutz;

(a) Förderung einer verantwortungsvollen, ***extensiven*** und nachhaltigen Aquakultur, insbesondere in Bezug auf Umweltschutz, Tiergesundheit und Tierschutz;

## Abänderung 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(aa) Steuerung und Verwaltung der Aquakulturtätigkeiten ihrer Mitglieder;***

## Abänderung 63

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

(c) Kanalisierung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder;

*Geänderter Text*

(c) Kanalisierung des Angebots, **Stabilisierung der Preise** und Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder;

## Abänderung 64

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ca) vorübergehende Lagerhaltung von Aquakulturerzeugnissen im Einklang mit Artikel 35 und 36;**

## Abänderung 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

(e) Erfassung von Informationen über die in Verkehr gebrachten Erzeugnisse, einschließlich wirtschaftliche Informationen zu Erstverkäufen und Erzeugungsprognosen.

*Geänderter Text*

(e) Erfassung von **Umweltinformationen und** Informationen über die in Verkehr gebrachten Erzeugnisse einschließlich wirtschaftliche Informationen zu Erstverkäufen und Erzeugungsprognosen.

## Abänderung 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Buchstabe e a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ea) Verbesserung der Qualität, der Kenntnis und der Transparenz der Erzeugung und des Marktes;  
Durchführung von Untersuchungen zur**

*Verbesserung der Steuerung und  
Verwaltung und Unterstützung von  
berufsspezifischen Programmen zur  
Förderung nachhaltiger  
Aquakulturerzeugnisse;*

#### **Abänderung 67**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 11 – Buchstabe e b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(eb) Förderung des Zugangs der  
Verbraucher zu klaren und vollständigen  
Informationen über  
Aquakulturerzeugnisse;*

#### **Abänderung 68**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 11 – Buchstabe e c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ec) Förderung von  
Aquakulturerzeugnissen durch die  
Nutzung der Möglichkeiten der  
Zertifizierung, insbesondere geschützter  
Ursprungsbezeichnungen und Hinweise  
auf die Vorteile nachhaltiger Methoden.*

#### **Abänderung 69**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 13 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) *Effizientere* Verwirklichung der in den  
Artikeln 7 und 10 genannten Ziele der  
angeschlossenen Erzeugerorganisationen;

(a) **nachhaltigere und** *effizientere*  
Verwirklichung der in den Artikeln 7 und  
10 genannten Ziele der angeschlossenen  
Erzeugerorganisationen;

## Abänderung 70

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) Koordinierung und Ausbau von Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse für die angeschlossenen Erzeugerorganisationen.

*Geänderter Text*

(b) Koordinierung und Ausbau von Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse für die angeschlossenen Erzeugerorganisationen, ***einschließlich einer besseren Vermarktung der Erzeugnisse für die Verbraucher.***

## Abänderung 71

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ba) Befolgung aller Maßnahmen, mit denen für jeden Mitgliedstaat die relative Stabilität der Fischereitätigkeit für jeden Bestand bzw. jede Fischerei garantiert ist.***

## Abänderung 72

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 13a***

#### ***Finanzierung der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen***

- 1. Der Europäische Meeres- und Fischereifonds kann einen finanziellen Beitrag zur Gründung und/oder Entwicklung von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen leisten.***
- 2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte mit genaueren Bestimmungen für diese finanzielle Unterstützung zu erlassen.***

## Abänderung 73

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) Förderung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen der Europäischen Union in nicht-diskriminierender Weise über Zertifizierungsmaßnahmen, insbesondere Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel, geografische Angaben und Bescheinigung nachhaltiger *Methode*;

*Geänderter Text*

(b) Förderung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen der Europäischen Union in nichtdiskriminierender Weise über Zertifizierungsmaßnahmen, insbesondere Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel, geografische Angaben und Bescheinigung nachhaltiger *Methoden*, **wobei eine deutliche Kennzeichnung der Erzeugnisse der Union zur Unterscheidung von eingeführten Erzeugnissen vorzusehen ist**;

## Abänderung 74

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

(d) Verbesserung der Qualität und der Transparenz der Erzeugung und des Marktes sowie der entsprechenden Kenntnisse;

*Geänderter Text*

(d) Verbesserung der Qualität und der Transparenz der Erzeugung und des Marktes sowie der entsprechenden Kenntnisse; **Berufsbildungsprogramme zur Förderung der Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse und der Lebensmittelsicherheit und von Initiativen im Bereich der F&E**;

## Abänderung 75

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(fa) verbraucherseitige Förderung des Absatzes von aus gesunden Beständen stammenden, derzeit nicht vermarktbareren Arten mit erheblichem Nährwert**;

## Abänderung 76

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) kommen den Wettbewerbsregeln von Kapitel *VI* nach;

*Geänderter Text*

(d) kommen den Wettbewerbsregeln von Kapitel *V* nach;

**Abänderung 77**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*(e) haben auf einem bestimmten Markt keine beherrschende Stellung inne, sofern eine solche nicht zum Erreichen der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist.*

*Geänderter Text*

*entfällt*

**Abänderung 78**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ea) sie zeigen Transparenz im Hinblick auf die Einzelheiten ihrer Mitgliedschaft, Verwaltung und Finanzierungsquellen;*

**Abänderung 79**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation festlegen.*

## Abänderung 80

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die gemäß der Verordnung (EG)  
Nr. 104/2000 anerkannten  
Erzeugerorganisationen gelten für die  
Zwecke dieser Verordnung als anerkannt.***

## Abänderung 81

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Es werden Maßnahmen ergriffen, um  
eine angemessene und repräsentative  
Beteiligung der Kleinfischerei in den  
Erzeugerorganisationen sicherzustellen.***

## Abänderung 82

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) (a) in der betreffenden Region ***bzw. den betreffenden Regionen*** einen wesentlichen Anteil der Erzeugung, ***der Vermarktung und*** der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder daraus gefertigten Erzeugnissen vertreten;

(a) in der betreffenden Region einen wesentlichen Anteil der Erzeugung, der Verarbeitung ***oder der Vermarktung*** von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, ***die von Schiffen der Union gefangen oder in den Mitgliedstaaten in Aquakultur erzeugt wurden,*** oder daraus gefertigten Erzeugnissen vertreten;

## Abänderung 83

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Bestehende Branchenverbände, die alle in diesem Artikel aufgeführten Bedingungen erfüllen, können ebenfalls anerkannt werden, auch wenn sie per Exekutivakt oder kraft Gesetzes geschaffen wurden.***

## Abänderung 84

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten führen regelmäßige Kontrollen durch, um in Erfahrung zu bringen, ob die Erzeugerorganisationen und die Branchenverbände die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Artikel 17 und 18 erfüllen, und widerrufen gegebenenfalls die Anerkennung von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden.

Die Mitgliedstaaten führen regelmäßige Kontrollen durch, um in Erfahrung zu bringen, ob die Erzeugerorganisationen, ***die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen*** und die Branchenverbände die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Artikel 17 und 18 erfüllen, und widerrufen gegebenenfalls die Anerkennung von Erzeugerorganisationen, ***Vereinigungen von Erzeugerorganisationen*** oder Branchenverbänden.

## Abänderung 85

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörige Mitglieder einer Erzeugerorganisation oder eines Branchenverbands im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind, und Mitgliedstaaten, in denen sich der Sitz einer in verschiedenen Mitgliedstaaten anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen befindet,

Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörige Mitglieder einer Erzeugerorganisation, ***einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen*** oder eines Branchenverbands im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind, und Mitgliedstaaten, in denen sich der Sitz einer in verschiedenen Mitgliedstaaten

veranlassen zusammen mit den beteiligten Mitgliedstaaten die notwendige Zusammenarbeit ihrer Verwaltungen, um die Tätigkeit der betreffenden Organisation, des betreffenden Verbandes oder der betreffenden Vereinigung überwachen zu können.

anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen befindet, veranlassen zusammen mit den beteiligten Mitgliedstaaten die notwendige Zusammenarbeit ihrer Verwaltungen, um die Tätigkeit der betreffenden Organisation, des betreffenden Verbandes oder der betreffenden Vereinigung überwachen zu können.

## Abänderung 87

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Information der Kommission

Information der Kommission **und Veröffentlichung der Liste der Erzeugerorganisationen**

## Abänderung 88

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Entscheidung über die Gewährung oder den Widerruf einer Anerkennung auf elektronischem Wege mit.**

**Zu Beginn jedes Jahres veröffentlicht die Kommission die Liste der Erzeugerorganisationen, die im Vorjahr anerkannt wurden oder deren Anerkennung im selben Zeitraum widerrufen wurde.**

## Abänderung 89

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder eines Branchenverbands gemäß Artikel 17 und 18 sicherzustellen, kann die Kommission Kontrollen durchführen und die Mitgliedstaaten gegebenenfalls **ersuchen**, den Widerruf der gewährten Anerkennung der Erzeugerorganisation oder des

Um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder eines Branchenverbands gemäß Artikel 17 und 18 sicherzustellen, kann die Kommission Kontrollen durchführen und **ersucht** die Mitgliedstaaten gegebenenfalls, den Widerruf der gewährten Anerkennung der Erzeugerorganisation oder des

Branchenverbands zu verfügen.

Branchenverbands zu verfügen.

## Abänderungen 90, 91 und 92

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

*(a) die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Artikel 17 und 18 zu ändern oder zu ergänzen. Diese Vorschriften können die interne Organisation der Erzeugerorganisationen oder Branchenverbände, ihre Satzung, die Finanz- und Haushaltsbestimmungen, die Auflagen für ihre Mitglieder und die Umsetzung der Vorschriften einschließlich Sanktionen betreffen;*

*(b) Regeln für die Häufigkeit der Kontrollen, den Inhalt und die praktischen Verfahren der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 20 und Artikel 21 durchzuführenden Kontrollen festzulegen.*

## Abänderung 93

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### *Artikel 24*

#### *Delegierte Rechtsakte*

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zu erlassen, **um Vorschriften festzulegen, welche die interne Organisation der Erzeugerorganisationen oder Branchenverbände, ihre Satzung, die Finanz- und Haushaltsbestimmungen, die Auflagen für ihre Mitglieder und die Umsetzung der Vorschriften einschließlich Sanktionen betreffen.**

***(ba) Regeln für die Häufigkeit, den Inhalt und die praktischen Verfahren der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 20***

**Abänderung 94**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Ausdehnung der Regeln von  
Erzeugerorganisationen

*Geänderter Text*

Ausdehnung der Regeln von  
Erzeugerorganisationen **und**  
**Vereinigungen von**  
**Erzeugerorganisationen**

**Abänderung 95**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

1. Ein Mitgliedstaat kann die innerhalb einer Erzeugerorganisation vereinbarten Regeln für Erzeuger verbindlich vorschreiben, die dieser Organisation nicht angehören und die eines oder mehrere Erzeugnisse in dem Gebiet vermarkten, in dem die Erzeugerorganisation repräsentativ ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

*Geänderter Text*

1. Ein Mitgliedstaat kann die innerhalb einer Erzeugerorganisation **oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen** vereinbarten Regeln für Erzeuger verbindlich vorschreiben, die dieser Organisation **bzw. Vereinigung** nicht angehören und die eines oder mehrere Erzeugnisse in dem Gebiet vermarkten, in dem die Erzeugerorganisation **bzw. Vereinigung von Erzeugerorganisationen** repräsentativ ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

**Abänderung 96**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) Die Erzeugerorganisation wird als repräsentativ für die Erzeugung und die Vermarktung in einem Mitgliedstaat angesehen und stellt einen entsprechenden Antrag an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden;

*Geänderter Text*

(a) Die Erzeugerorganisation **bzw. Vereinigung von Erzeugerorganisationen** wird als repräsentativ für die Erzeugung und die Vermarktung, **gegebenenfalls einschließlich der Kleinfischerei und der handwerklichen Fischerei**, in einem Mitgliedstaat angesehen und stellt einen entsprechenden Antrag an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden;

## Abänderung 97

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ba) die Regeln des freien Wettbewerbs zwischen Unternehmen eingehalten werden.***

## Abänderung 98

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a wird eine Erzeugerorganisation für Fischereierzeugnisse als repräsentativ angesehen, wenn auf sie mindestens **65 %** der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Menge des betreffenden Erzeugnisses in dem Gebiet entfallen, für das eine Ausdehnung der Regeln vorgeschlagen wird.

2. Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a wird eine Erzeugerorganisation für Fischereierzeugnisse als repräsentativ angesehen, wenn auf sie mindestens **30 %** der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Menge des betreffenden Erzeugnisses in dem Gebiet entfallen, für das eine Ausdehnung der Regeln vorgeschlagen wird.

## Abänderung 99

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3. Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a wird eine Erzeugerorganisation für Aquakulturerzeugnisse als repräsentativ angesehen, wenn auf sie mindestens 40 % der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Menge des betreffenden Erzeugnisses in dem Gebiet entfallen, für das eine Ausdehnung der Regeln vorgeschlagen wird.***

***entfällt***

## Abänderung 100

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Die auf Nichtmitglieder auszudehnenden Regeln gelten für einen Zeitraum zwischen **90** Tagen und 12 Monaten.

*Geänderter Text*

4. Die auf Nichtmitglieder auszudehnenden Regeln gelten für einen Zeitraum zwischen **30** Tagen und 12 Monaten.

**Abänderung 101**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 29 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Regeln mit, die sie gemäß Artikel 26 und 27 allen Erzeugern oder Marktteilnehmern eines oder mehrerer spezifischer Gebiete zur Auflage machen **wollen**.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Regeln mit, die sie gemäß Artikel 26 und 27 **beschließen**, allen Erzeugern oder Betreibern eines oder mehrerer spezifischer Gebiete zur Auflage **zu** machen.

**Abänderung 102**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 29 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Binnen **zwei Monaten** nach Eingang der Mitteilung fasst die Kommission einen Beschluss über die Genehmigung oder die Ablehnung der Ausdehnung der Regeln und unterrichtet die Mitgliedstaaten hiervon. Fasst die Kommission binnen **zwei Monaten** keinen Beschluss, so gilt die Ausdehnung der Regeln als durch die Kommission genehmigt.

*Geänderter Text*

3. Binnen **15 Tagen** nach Eingang der Mitteilung fasst die Kommission einen Beschluss über die Genehmigung oder die Ablehnung der Ausdehnung der Regeln und unterrichtet die Mitgliedstaaten hiervon. Fasst die Kommission binnen **15 Tagen** keinen Beschluss, so gilt die Ausdehnung der Regeln als durch die Kommission genehmigt.

**Abänderung 103**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 32 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. **Jede** Erzeugerorganisation **unterbreitet** ihren zuständigen einzelstaatlichen Behörden einen Produktions- und

*Geänderter Text*

1. **In Übereinstimmung mit den von der Kommission vorgegebenen Leitlinien unterbreitet jede** Erzeugerorganisation

Vermarktungsplan, um die Ziele gemäß **Artikel 3** zu verwirklichen.

ihren zuständigen einzelstaatlichen Behörden einen Produktions- und Vermarktungsplan, um die Ziele gemäß **den Artikeln 3, 7 und 10** zu verwirklichen.

## Abänderung 104

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass alle Erzeugerorganisationen die Auflagen dieses Artikels erfüllen.

#### *Geänderter Text*

5. Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass alle Erzeugerorganisationen die Auflagen dieses Artikels erfüllen; **festgestellte Verstöße können zum Widerruf der Anerkennung führen.**

## Abänderung 105

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Erzeugerorganisationen können die Lagerhaltung von in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Fischereierzeugnissen **finanzieren**, sofern diese Erzeugnisse

#### *Geänderter Text*

Die Erzeugerorganisationen können die Lagerhaltung von in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Fischereierzeugnissen **kofinanzieren**, sofern diese Erzeugnisse

## Abänderung 106

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Buchstabe d a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(da) Der Mindest- und Höchstzeitraum für die Finanzierung der Lagerhaltung von in Anhang II aufgeführten Fischereierzeugnissen ist eindeutig festzulegen.**

## Abänderung 107

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 36 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Vor Jahresbeginn kann jede Erzeugerorganisation selbst einen Vorschlag für einen Preis machen, der den Lagerhaltungsmechanismus gemäß Artikel 35 für Fischereierzeugnisse des Anhangs II auslöst.

*Geänderter Text*

1. Vor Jahresbeginn kann jede Erzeugerorganisation selbst einen Vorschlag für einen Preis machen, der den Lagerhaltungsmechanismus gemäß Artikel 35 für Fischereierzeugnisse des Anhangs II **sowie für Aquakulturerzeugnisse** auslöst.

**Abänderung 108**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 38 – Absatz -1(neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***-1. Die Erstellung, Änderung und Ausführung von Plänen zur Verbesserung der Standards der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen wird aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds finanziert.***

**Abänderung 109**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 38 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Jede Erzeugerorganisation kann einen Kollektivfonds schaffen, der ausschließlich der Finanzierung folgender Maßnahmen dient:***

***1. Der Europäische Meeres- und Fischereifonds kann zur Finanzierung folgender Maßnahmen in Anspruch genommen werden:***

**Abänderung 110**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 38 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Die Finanzierung der Instrumente der GMO einschließlich des Kollektivfonds wird im Rahmen des Europäischen***

*Meeres- und Fischereifonds festgelegt, und zwar unbeschadet der Kofinanzierungssätze, die festgelegt werden.*

## Abänderung 111

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Für die in Anhang I aufgeführten, zum Verzehr bestimmten Erzeugnisse können gemeinsame Vermarktungsnormen festgelegt werden.

#### *Geänderter Text*

1. Für die in Anhang I aufgeführten, zum Verzehr bestimmten Erzeugnisse können ***ungeachtet ihres Ursprungs (Union oder importiert)*** gemeinsame Vermarktungsnormen festgelegt werden.

## Abänderung 112

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) Mindestvermarktungsgrößen, die auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und entsprechend den Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung für Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 15 ***Absatz 3*** der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik festgelegt werden;

#### *Geänderter Text*

(a) Mindestvermarktungsgrößen, die auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und entsprechend den Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung für Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 15 ***Absatz 2*** der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik festgelegt werden;

## Abänderung 113

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(aa) die Einstufung nach Güteklassen, Größe, Gewicht und Aufmachung;***

## Abänderung 114

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Erzeugnisse, für die gemeinsame Vermarktungsnormen festgelegt worden sind, können in der Europäischen Union zum Verzehr nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie diesen Normen entsprechen.

1. Die Erzeugnisse, für die gemeinsame Vermarktungsnormen festgelegt worden sind, können in der Europäischen Union zum Verzehr nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie diesen Normen entsprechen. ***Diese Vorschrift gilt auch für alle eingeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.***

## Abänderung 116

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 40 a***

***Hygiene- und Gesundheitsnormen***  
***Um unlauteren Wettbewerb auf dem Markt der Union zu verhindern, müssen eingeführte Erzeugnisse dieselben Hygiene- und Gesundheitsnormen erfüllen, wie sie für Erzeugnisse der Union gelten, und werden denselben Kontrollmaßnahmen, einschließlich im Hinblick auf vollständige Rückverfolgbarkeit, unterzogen. Die Gründlichkeit der Kontrollen – sowohl an den Grenzen als auch am Ursprungsort – muss dabei gewährleisten, dass diese***

**Abänderungen 117, 167, 118, 119 und 120**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 42 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß Anhang I Buchstaben a, b, c und e, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, können ungeachtet ihres Ursprungs nur dann auf der Stufe des Einzelhandels dem Endverbraucher angeboten werden, wenn **eine angemessene** Kennzeichnung oder Etikettierung **folgende Angaben** enthält:

- a) die Handelsbezeichnung der Art;
- b) die Produktionsmethode, insbesondere mit folgenden Worten „...gefangen...“ oder „...aus Binnenfischerei ...“ oder „... in Aquakultur gewonnen...“;
- c) das Gebiet, in dem das Erzeugnis gefangen oder in Aquakultur gewonnen wurde;
- (d) bei **Fischereierzeugnissen** der Zeitpunkt **des Fanges** und bei **Aquakulturerzeugnissen** der Zeitpunkt der Entnahme;
- (e) **Angabe, ob das Erzeugnis frisch ist oder aufgetaut wurde;**

*Geänderter Text*

1. Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß Anhang I Buchstaben a, b, c und e, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, können ungeachtet ihres **geographischen** Ursprungs nur dann auf der Stufe des Einzelhandels dem Endverbraucher angeboten werden, wenn **die** Kennzeichnung oder Etikettierung **die vorgeschriebenen Informationen über das Lebensmittel gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel** enthält.

***1a. Die Kennzeichnung oder Etikettierung enthält außerdem folgende Angaben:***

- a) die Handelsbezeichnung der Art;
- b) die Produktionsmethode, insbesondere mit folgenden Worten „...gefangen...“ oder „...aus Binnenfischerei ...“ oder „... in Aquakultur gewonnen...“ **einschließlich, für die Fangfischerei, der eingesetzten Fanggeräte gemäß der Definition in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission;**
- (c) **den spezifischen Fischbestand und** das Gebiet, in dem das Erzeugnis gefangen oder in Aquakultur gewonnen wurde;
- (d) bei **Erzeugnissen, die für den Verkauf als Frischware bestimmt sind,** der Zeitpunkt **der Anlandung der Fischereierzeugnisse bzw. der Zeitpunkt der Entnahme der Aquakulturerzeugnisse;**
- (e) **die Angabe „aufgetautes Produkt“ für eingefrorene Erzeugnisse, die für den unmittelbaren Verkauf als Frischware bestimmt sind, wie durch eine**

*Qualitätskontrolle bescheinigt, unbeschadet der Bestimmungen in den Anhängen V und VI der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sowie Artikel 68 Absatz 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011;*

## **Abänderung 121**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß Anhang I Buchstaben h und i, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, können ungeachtet ihres Ursprungs nur dann auf der Stufe des Einzelhandels dem Endverbraucher angeboten werden, wenn eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung folgende Angaben enthält:**

**entfällt**

**(a) die Handelsbezeichnung der Art;**

**(b) die Produktionsmethode, insbesondere mit folgenden Worten „...gefangen...“ oder „...aus Binnenfischerei ...“ oder „... in Aquakultur gewonnen...“;**

**(c) das Gebiet, in dem das Erzeugnis gefangen oder in Aquakultur gewonnen wurde;**

## **Abänderung 122**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ca) der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.**

## Abänderung 123

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 12a**

#### **Bericht über die Verwendung von Umweltzeichen**

***Nach Konsultation der interessierten Kreise übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2015 einen Bericht zusammen mit einem Vorschlag für die Einführung eines unionsweiten Systems für die Vergabe eines Umweltgütezeichens für Fischereierzeugnisse. In dem Bericht werden die möglichen Mindestvoraussetzungen für die Erlaubnis zur Verwendung eines solchen Umweltgütezeichens untersucht.***

## Abänderung 124

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) der wissenschaftliche Name für jede Art ***gemäß dem „FishBase Information System“***;

(a) der wissenschaftliche Name für jede Art;

## Abänderung 125

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) gegebenenfalls ***anerkannte lokale oder regionale*** Bezeichnungen.

(c) gegebenenfalls ***zusätzlich zu den Bezeichnungen nach Buchstaben a und b*** Bezeichnungen, ***die lokal oder regional anerkannt sind.***

## Abänderung 126

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 44 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Angabe des Fang- bzw. des  
**Produktionsgebiets**

*Geänderter Text*

Angabe des Fang- bzw. des **Gewinnungs-  
oder Aufzuchtgebiets**

**Abänderung 127**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 44 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Angabe des Fang- bzw. des  
**Produktionsgebietes** gemäß Artikel 42  
Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 42  
Absatz 2 Buchstabe c umfasst Folgendes:

*Geänderter Text*

1. Die Angabe **der Herkunft des  
Erzeugnisses, d. h.** des Fang- bzw. des  
**Gewinnungsortes** gemäß Artikel 42  
Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2  
Buchstabe c umfasst Folgendes:

**Abänderung 128**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) bei auf See gefangenen  
Fischereierzeugnissen den Namen des  
Gebiets bzw. der Gebiete, Untergebiete  
oder Divisionen, die in den FAO-  
Fischereizonen aufgelistet sind;

*Geänderter Text*

(a) bei auf See gefangenen  
Fischereierzeugnissen den Namen des  
Gebiets bzw. der Gebiete, Untergebiete  
oder Divisionen, die in den FAO-  
Fischereizonen aufgelistet sind,  
**einschließlich der Küstenbezeichnung  
und geografischen Bezeichnung, und  
zwar in einer für die Verbraucher  
verständlichen Art und Weise;**

## Abänderung 129

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(aa) bei auf See gefangenen Fischereierzeugnissen die Angabe, ob die betreffenden Erzeugnisse innerhalb oder außerhalb der Gewässer der Europäischen Union gefangen wurden;***

## Abänderung 130

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ab) bei auf See gefangenen Fischereierzeugnissen den Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs, das den Fang durchgeführt hat;***

## Abänderung 131

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(b) bei Fischereierzeugnissen aus Binnenfischerei einen Hinweis auf ***den*** Mitgliedstaat oder ***das*** Drittland, in dem das Erzeugnis seine Herkunft hat;

(b) bei Fischereierzeugnissen aus Binnenfischerei einen Hinweis auf ***das Ursprungsgewässer in dem*** Mitgliedstaat oder Drittland, in dem das Erzeugnis seine Herkunft hat;

## Abänderung 132

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 1 können die Marktteilnehmer ein genaueres Fang- oder Produktionsgebiet angeben.

2. Zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 1 können die Marktteilnehmer ***unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 510/2006*** ein genaueres Fang- oder Produktionsgebiet angeben.

## Abänderung 133

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

1. Zusätzlich zu den obligatorischen Angaben gemäß Artikel 42 können folgende Angaben auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden:

*Geänderter Text*

1. Zusätzlich zu den obligatorischen Angaben gemäß Artikel 42 können folgende Angaben auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden, **sofern sie klar und eindeutig sind**:

## Abänderung 134

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Nummer -a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(-a) bei Fischereierzeugnissen der Zeitpunkt des Fanges oder bei Aquakulturerzeugnissen der Zeitpunkt der Entnahme;**

## Abänderung 135

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ea) Angabe des Anlandungshafens des Erzeugnisses;**

## Abänderung 136

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(eb) bei Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnissen, bei denen diese Angaben nicht gemäß Artikel 42 obligatorisch sind, der Zeitpunkt des Fanges bzw. der Zeitpunkt der Entnahme;**

## Abänderung 137

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 45 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Es dürfen keine freiwilligen Angaben bereitgestellt werden, die nicht überprüft werden können.**

**Abänderung 138**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 46**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 46**

**entfällt**

***Delegierte Rechtsakte***

***Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um***

- a) die obligatorischen Informationsauflagen gemäß Artikel 42 Absätze 1 und 2, Artikel 43 und Artikel 44 zu ergänzen oder zu ändern und dabei zu gewährleisten, dass die Angaben auf faire und transparente Weise gemacht werden;***
- b) Mindestkriterien für die freiwilligen Angaben der Betreiber gemäß Artikel 45 Absatz 1 festzulegen und dabei zu gewährleisten, dass die Bedingungen für die Bereitstellung freiwilliger Angaben präzise, transparent und nicht-diskriminierend sind.***

## Abänderung 139

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

**(a) gewinnt, analysiert und verbreitet wirtschaftliche Kenntnisse und Informationen über den Markt für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur der Europäischen Union im Rahmen der Versorgungskette und trägt hierbei dem internationalen Kontext Rechnung;**

*Geänderter Text*

**(a) gewährt Erzeugerorganisationen finanzielle und praktische Unterstützung zur Schaffung landesweiter elektronischer Datenbanken/Märkte zur besseren Koordinierung der Informationen zwischen den Marktteilnehmern und Verarbeitern;**

## Abänderung 140

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

**(b) nimmt regelmäßig Preiserhebungen im Rahmen der Versorgungskette für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur der Europäischen Union vor *und* analysiert Markttendenzen;**

*Geänderter Text*

**(b) nimmt regelmäßig Preiserhebungen im Rahmen der Versorgungskette für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur der Europäischen Union vor, analysiert Markttendenzen *und veröffentlicht die Ergebnisse dieser Erhebungen und Analysen;***

## Abänderung 141

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ca) entwickelt eine unionsweite Kampagne, um den Verbrauchern die große Vielfalt der Fischarten bewusst zu machen, die in europäischen Häfen angelandet werden, und um die Bürgerinnen und Bürger der Union über das jahreszeitliche Angebot bestimmter Arten zu informieren, und führt gleichzeitig Werbekampagnen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Maßnahmen zur Etikettierung der**

*Erzeugnisse durch;*

## **Abänderung 142**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(cb) sorgt auch dafür, dass in Grundschulen und weiterführenden Schulen in der gesamten Union Informationskampagnen durchgeführt werden, damit Kinder und Jugendliche und ihre Lehrer über den Nutzen einer Ernährung mit Fisch und die große Vielfalt an Fischarten, die für den Verzehr zur Verfügung stehen, aufgeklärt werden.*

## **Abänderung 143**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(b) Bereitstellung *von* Marktinformationen für *die* Beteiligten.

(b) Bereitstellung *geeigneter* Marktinformationen für *alle* Beteiligten, *wozu auch gehört, dass solche Informationen den Verbrauchern in leicht zugänglicher und verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden.*

## **Abänderung 144**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 52a*

#### *Übergangsmaßnahmen*

*Unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel IV dieser Verordnung dürfen die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie die Verpackungen dieser Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gekennzeichnet oder etikettiert wurden, bis zur Erschöpfung*

**der Lagerbestände in Verkehr gebracht werden.**

## **Abänderung 145**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ende **2022** Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung.

#### *Geänderter Text*

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ende **2019** Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung.

## **Abänderung 146**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

Sie gilt ab dem 1 Januar **2013 mit Ausnahme der Artikel 32, 35 und 36, die ab dem 1 Januar 2014 gelten.**

#### *Geänderter Text*

Sie gilt ab dem 1. Januar **2014. Die Bestimmungen des Artikels 42 betreffend die Verbraucherinformation erlangen in Übereinstimmung mit dem Datum für das Inkrafttreten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Geltung.**

## **Abänderung 147**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang II - neu einzufügende/hinzuzufügende Einträge**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Fischmehl**  
**zur Verarbeitung bestimmter Thunfisch**  
**die Aquakulturarten gemäß Anhang V der**  
**Verordnung (EG) Nr. 104/2000**  
**die Arten *Sprattus sprattus* und**  
***Coryphaena hippurus* gemäß Anhang IV**  
**der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

## **Abänderung 148**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang II - neu einzufügende/hinzuzufügende Einträge**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**03026999 Rochen (*Raja* spp., *Ambrlyraja*  
spp. et *Leucoraja* spp.)**

**03028410 Europäische Barsche**  
**(europäische Wolfsbarsche,**  
***Dicentrarchus labrax*)**

**Abänderung 149**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang II - neu einzufügende/hinzuzufügende Einträge**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Eberfisch (*Caproidae*)**

**Sprotte (*Sprattus sprattus*)**

**Steinbutt (*Psetta maxima*)**

**Meerbarsche (Wolfsbarsche)**  
**(*Dicentrarchus labrax*)**

**Goldlachs (*Argentina silus*)**

**Atlantische Seespinne (*Maja*  
*brachydactyla*)**

**Hummer (*Homarus gammarus*)**

**Abänderung 150**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang II - neu einzufügende/hinzuzufügende Einträge**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**0307 31 10 Europäische Miesmuschel**  
**(*Mytilus* spp.)**